

**RKL-Klagsoffensive geht weiter**

# **Landesgericht Eisenstadt gegen Stiefkind-Adoption**

**RKL: „Nun ist der Oberste Gerichtshof am Wort“**

**Nach den Erfolgen im Steuerrecht und bei der Mitversicherung in der Krankenversicherung geht die RKL-Klagsoffensive zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare in die nächste Runde. Das Bezirksgericht Neusiedl hat einer Frau die Genehmigung der Adoption des Kindes ihrer Lebensgefährtin verweigert. Das Landesgericht Eisenstadt hat dies bestätigt. Jetzt ist der Oberste Gerichtshof am Wort.**

Theoretisch können auch gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen als Einzelpersonen Kinder adoptieren, auch die leiblichen Kinder ihrer PartnerInnen (Stiefkindadoption). Faktisch ist dies aber nicht (sinnvoll) möglich, weil die leibliche Mutter ihre elterlichen Rechte verliert, wenn ihre Partnerin ihr Kind adoptiert bzw. der leibliche Vater seine elterlichen Rechte wenn sein Partner sein Kind adoptiert. Heterosexuelle (auch unverheiratete) Paare können nach Adoption des Kindes des einen Partners durch den Stiefelternteil beide rechtlich Eltern sein. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist dies, und damit eine sinnvolle Stiefkindadoption, verwehrt.

Das RKL unterstützt den Fall einer Frau, die die Adoption des Kindes ihrer Partnerin bereits vertraglich besiegelt hat, den Adoptionsvertrag aber nicht zur gerichtlichen Genehmigung einreichen konnte, weil das nach der geltenden Gesetzeslage zwangsläufig den Verlust der elterlichen Rechte durch die Mutter zur Folge hätte. Mit einem Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof wurde die Aufhebung der entsprechenden Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 182 Abs. 2 Satz 2 ABGB) begehrt. Der Verfassungsgerichtshof hat die Antragstellerin an das Pflugschaftsgericht verwiesen. Nach Ablehnung ihres Antrags durch das Bezirksgericht könne dann das Landesgericht bei ihm, dem Verfassungsgerichtshof, die Aufhebung des Gesetzes beantragen (VfGH 14.06.2005, G 23/05).

## **Freibrief zur Diskriminierung?**

Das Bezirksgericht Neusiedl am See hat die Genehmigung des Adoptionsvertrages mit Beschluss vom 10.10.2005 (1 P 101/05g) verweigert. Fragen sexueller Orientierung fallen in den Schutzbereich des Rechtes auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) und Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung sind grundsätzlich nicht zu tolerieren, so der Richter. Dessen ungeachtet vermeinte er unter Berufung auf das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs im Fall Fretté gg. Frankreich 2002, dass im Bereich des Adoptionsrechts den Staaten ein weiter Ermessensspielraum zustehe, der die Benachteiligung homosexueller Paare bei der Stiefkindadoption decke.

Die Adoptionswerberin, ihre Partnerin und das Kind haben gegen diesen Beschluss Rekurs erhoben und darauf hingewiesen, dass es in ihrem Fall nicht wie im Fall Fretté um die Einzeladoption eines fremden Kindes geht, zu dem noch keinerlei Beziehung besteht, sondern um die Benachteiligung von unverheirateten homosexuellen Paaren gegenüber unverheirateten heterosexuellen Paaren (die der Europäische Menschenrechtsgerichtshof ein Jahr nach Fretté prinzipiell für unzulässig erklärt hat: Karner gg. Österreich 2003) bei der Stiefkindadoption.

Das Landesgericht Eisenstadt hat die Ablehnung jedoch bestätigt (21.02.2006, 20 R 177/05m). Nach seiner Ansicht sei die Ungleichbehandlung gerechtfertigt, weil ein Kind stets verschiedengeschlechtliche Elternteile brauche. Gegen diese Entscheidung hat die Familie Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof erhoben und unter anderem geltend gemacht, dass Kindern mannigfaltige Möglichkeiten des Erlebens weiblicher und männlicher Lebensformen haben, sei es im Freundes- und Bekanntenkreis, sei es in Kindergarten, Schule, Medien u.v.a.m.. Es ist schließlich auch nicht die Frage, ob das Kind in einer gleichgeschlechtlichen Familie aufwächst oder nicht, sondern ob Kinder in solchen Familien gegenüber Kindern in heterosexuellen Familien dadurch

benachteiligt werden sollen, dass sie zu ihrem Stiefelternteil keine rechtlich gesicherte Beziehung herstellen können.

„Der Ball liegt nun beim Obersten Gerichtshof“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Anwalt der Familie, „und wir dürfen gespannt darauf sein, ob er der Einladung des Verfassungsgerichtshofs folgt und, so wie seinerzeit das Oberlandesgericht Innsbruck hinsichtlich § 209, im Sinne der Grund- und Menschenrechte die Aufhebung eines homosexuellendiskriminierenden Gesetzes beantragt“.

*Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRObg. Peter Schieder,, NRObg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Rotraud Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.*

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, [office@RKLambda.at](mailto:office@RKLambda.at), [www.RKLambda.at](http://www.RKLambda.at)